

BVGer B-3786/2021 vom 14. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3786_2021

FR: TAF B-3786/2021 du 14 octobre 2021

IT: TAF B-3786/2021 del 14 ottobre 2021

Regeste

Solidaritätsbeiträge

Erwägungen

E. 1

Eine Kopie des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 17. September 2021 geht an die Vorinstanz.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin mittels Publikation des Urteilsdispositivs im Bundesblatt eröffnet.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (durch Publikation des Dispositivs im Bundesblatt) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: gem. Ziff. 1) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: David Aschmann Gizem Yildiz
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG), sofern die Anforderungen von Art. 83 Bst. x BGG erfüllt sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 15. Oktober 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.